



A M T S B L A T T

DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

41. Jahrgang

Erscheinungstag: 17.07.2015

Nr. 10

INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

Seite 134 Tagesordnung zur Sitzung des Wahlausschusses am 29.07.2015

Seite 135 Haushaltssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn für das Haushaltsjahr 2015

HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

**Am Mittwoch, den 29.07.2015, findet im großen Sitzungssaal um 17:00 Uhr
eine Sitzung des Wahlausschusses mit folgender**

T A G E S O R D N U N G

statt:

Zur Geschäftsordnung

- a) Feststellung der Anwesenheit
- b) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- c) Ausschließungsgründe

A. Öffentlicher Teil

- TOP 1 Einwohnerfragen
- TOP 2 Bericht der Verwaltung über nicht ausgeführte Beschlüsse und Besonderheiten bei der Ausführung von Beschlüssen
- TOP 3 Anmerkungen zur Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung am 28.05.2014
- TOP 4 Anträge zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
- TOP 5 Mitteilungen und Anfragen
- TOP 6 Bestellung der Schriftführung (Nr.: 191/2015)
- TOP 7 Verpflichtung von Mitgliedern des Wahlausschusses (Nr.: 190/2015)
- TOP 8 Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge zu den Bürgermeisterwahlen am 13.09.2015 und Beschluss über die Zulässigkeit der eingereichten Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters gemäß § 46 b i. V. m. § 18 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) (Nr.: 192/2015)
- TOP 9 Einwohnerfragestunde

Neukirchen-Vluyn, den 06.07.2015

Jörg Geulmann
Vorsitzender und Wahlleiter

**Haushaltssatzung
der Stadt Neukirchen-Vluyn
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn mit Beschluss vom 25.03.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	52.172.045 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	58.331.710 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	49.134.717 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	52.416.694 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.773.473 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.113.196 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
7.317.000 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
3.865.000 EUR
festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf
festgesetzt. 6.159.664 EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen
werden dürfen, wird auf
festgesetzt. 23.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt
festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 280 v.H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 460 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 455 v.H.

Die Steuersätze dieser Satzung haben lediglich deklaratorische Bedeutung, da die Stadt
Neukirchen-Vluyn eine separate Hebesatzsatzung erlassen hat.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2024 wieder
hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen
Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Die Grenze erheblicher Abweichungen im Sinne von § 81 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GO
wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Aufwendungen festgesetzt.

2. Die Grenze für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2
Ziffer 3 GO wird auf 4 v.H. des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit festgesetzt.

§ 9

Gem. § 78 Abs. 2 Satz 2 GO dürfen zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 25.03.2015 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Schreiben vom 20.05.2015 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Wesel mit Verfügung vom 07.07.2015 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO i. V. m. § 96 Abs. 2 GO bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 241, während der Dienststunden

montags – freitags	08.00 – 12.00 Uhr
dienstags	14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 14.07.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister
